

Anhang 2
zur
WEGLEITUNG
für die Höhere Fachprüfung
für Metzgermeister/ Metzgermeisterin

Pflichtenheft für den Coach bzw. „Götti“

1. Zielsetzung und Zweck
2. Aufgaben
3. Administratives

1. Zielsetzung und Zweck

1.1 Zweck

Im Rahmen der Höheren Fachprüfung für Metzgermeister/ Metzgermeisterin werden die Kandidatinnen / die Kandidaten verpflichtet eine umfassende Diplomarbeit bzw. einen Businessplan zu erarbeiten. Mit dieser grossen Arbeit werden die verschiedenen Kompetenzen und erlernten Fachbereiche so zusammengeführt, dass das vernetzte Denken und Handeln sämtlicher erfolgsrelevanter Fähigkeiten einbezogen werden. Damit die Kandidatin / der Kandidat während der rund 6-monatigen Vorbereitungszeit sich an eine kompetente Fachperson wenden kann, verfügt jede Kandidatin / jeder Kandidat über einen Coach – „Götti“.

1.2 Zielsetzung

Mit dem Einsatz eines „Götti’s“ zu Gunsten der Kandidat/-innen soll erreicht werden, dass die Kandidatin / der Kandidat über

- eine Vertrauensperson
- eine Motivatorin / einen Motivator
- einen Coach
- eine Person, die während der Vorbereitungszeit unterstützt, lenkt und korrigiert
- eine Person, die anspornt, lobt und tadelt
- eine Person, die auf die Diplomarbeit direkt einwirkt in dem sie Bereiche einschränkt oder streicht bzw. Teile vertieft, ausbaut oder einfügt

verfügt.

2. Aufgaben

2.1. Grundsätzliches

Der „Götti“ hat die unter 1.2 erwähnten Ziele als Aufgaben in seinem Pflichtenheft. Zudem ist er Ansprechstelle für die Genehmigung bzw. Überwachung:

- der Disposition der Diplomarbeit
- des Erstellungsprogrammes – Zeitbudget
- die Einhaltung der zeitlichen Etappen
- die inhaltliche Vollständigkeit
- die Erstbeurteilung gem. dem Beurteilungsformular der Prüfungskommission

2.2 Coaching-Tätigkeit

Der „Götti“ steht der Kandidatin / dem Kandidaten je nach Bedarf mit Rat zur Verfügung. In der Regel sind etwa 3 bis 4 Sitzungen zu je 1 – 2 Stunden einzuplanen.

Möglicher Sitzungsrythmus

- Sitzung 1 = Kontaktnahme, gegenseitiges Vorstellen, Verabschiedung der Disposition, Verabschiedung des Zeitbudgets.
- Sitzung 2 = Information des „Götti“ durch die Kandidatin / den Kandidaten über den aktuellen Stand (Zwischenstand), aufzeigen von Schwierigkeiten, einholen von Tipps und Tricks. (Allfällige Einschränkungen, oder Erweiterungen).
Der „Götti“ verabschiedet den Zwischenstand der Arbeit.
- Sitzung 3 = Die Kandidatin / der Kandidat informiert den „Götti“ über den Rohentwurf der Arbeit in seiner Gesamtheit. Informiert über die formelle Ausgestaltung. Der „Götti“ verabschiedet den Inhalt der gesamten Diplomarbeit.
Gemeinsam werden die Schwergewichte für den Vortrag besprochen und festgelegt.
- Sitzung 4 = (nur wenn nötig)
Verabschiedung der Disposition des Vortrages durch den „Götti“.
Gemeinsame Festlegung der didaktischen Grundlagen.

2.3 Expertentätigkeit

2.3.1 Beurteilung der Diplomarbeit

Der „Götti“ beurteilt, bewertet die vorgelegte Diplomarbeit bzw. den ausgearbeiteten Businessplan gemäss dem Bewertungsformular der Prüfungskommission. Er koordiniert die Beurteilung mit den beiden unabhängigen Experten, die die Diplomarbeit ebenfalls nach den gleichen Kriterien beurteilt haben. Der „Götti“ und die Experten einigen sich auf eine einheitliche Note. (Konsens)

2.3.2 Beurteilung des Vortrages

Der „Götti“ beurteilt anlässlich der mündlichen Prüfung den Vortrag der Kandidatin / des Kandidaten gemäss dem Bewertungsformular der Prüfungskommission. Seine erteilte Note wird mit denjenigen Noten der Experten addiert und dann der Durchschnitt gerechnet.

2.3.3 Beurteilung der Verteidigung

Der „Götti“ erstellt im Hinblick auf die Verteidigung der Diplomarbeit durch die Kandidatin / den Kandidaten einen umfassenden Fragekatalog. Er stellt in erster Linie während dem Zeitfenster der Verteidigung die Fragen. Er beurteilt die Antworten gemäss dem Bewertungsformular der Prüfungskommission. Seine erteilte Note wird mit denjenigen Noten der Experten addiert und dann der Durchschnitt gerechnet.

3. Administratives

3.1 Auswahl des „Götti“

Der „Götti“ kann von der Kandidatin / vom Kandidaten selbständig der Prüfungskommission vorgeschlagen werden.

Die Prüfungskommission genehmigt die vorgeschlagene Persönlichkeit. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die über keinen „Götti“ verfügen, erhalten einen Göttli von der Prüfungskommission zugeteilt.

Als „Götti“ sind Persönlichkeiten vorgesehen, die in der Branche über eine umfassende Erfahrung und einen entsprechenden Leistungsausweis verfügen. So sind Mitglieder der Gremien des Schweizer Fleisch-Fachverbandes bzw. Berufs- oder Meisterprüfungsexperten, die nicht in einer direkten Expertenfunktion involviert sind, für diese Funktion vorgesehen.

3.2 Entschädigung des Aufwandes des „Götti“

Der Schweizer Fleisch-Fachverband entschädigt die Aufwendungen des „Götti“ gemäss den verbandsinternen Richtlinien.